

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

A. Problem und Ziel

Die DNA-Analyse ist – wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat – unverzichtbar für eine effektive Verbrechensbekämpfung. Molekulargenetisch untersucht werden dabei insbesondere Speichelproben des Beschuldigten (§ 81e Abs. 1 StPO) sowie Spuren wie z. B. Sperma, deren Verursacher (noch) nicht bekannt ist (§ 81e Abs. 2 StPO). Nach § 81f Abs. 1 StPO dürfen „Untersuchungen nach § 81e“ nur durch den Richter angeordnet werden. Nach dem Wortlaut von § 81f Abs. 1 StPO sowie nach den Gesetzesmaterialien (Bundestagsdrucksache 13/667, S. 7) gilt dieser Richtervorbehalt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnenen Materials. Die Errichtungsanordnung zur DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt trägt dem Gesetzeswortlaut Rechnung. Nach der Errichtungsanordnung werden DNA-Identifizierungsmuster nur gespeichert, wenn deren Untersuchung entweder durch einen richterlichen Beschluss angeordnet worden ist oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Bei Spuren, die von einem Unbekannten verursacht wurden, kann naturgemäß keine Einwilligung eingeholt werden. Es ist deshalb auf der Grundlage des geltenden § 81f Abs. 1 StPO folgerichtig, wenn in der Praxis richterliche Beschlüsse zur Untersuchung von Spuren beantragt werden, damit auch die Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters der Spur in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes erfolgen kann. Allerdings hat sich hierzu eine regional unterschiedliche landgerichtliche Rechtsprechung entwickelt, die nur durch den Gesetzgeber vereinheitlicht werden kann, weil weitere Beschwerden gegen die landgerichtlichen Entscheidungen nicht zulässig sind. Während die Landgerichte z. T. nach geltendem Recht auch bei Spuren eine richterliche Anordnung für erforderlich halten (z. B. Landgericht Weiden i. d. Opf.), vertreten andere Landgerichte die Auffassung, dass es mangels Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei Spuren keiner richterlichen Anordnung bedarf (so Landgerichte Göttingen, Chemnitz, Würzburg, Hof). Dies hat zur Folge, dass es in den Bezirken der letztgenannten Landgerichte aus rein formalen Gründen kaum möglich ist, richterliche Anordnungsbeschlüsse zu erwirken, so dass bei Spuren aus diesen Bezirken keine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei möglich ist.

B. Lösung

Es wird eine eindeutige Regelung dahin gehend getroffen, dass die Untersuchung von Spuren nicht durch den Richter, sondern durch die Staatsanwalt-

schaft oder durch ihre Hilfsbeamten angeordnet wird. Die vorgeschlagene Regelung hat – soweit man der Rechtsprechung z. B. der Landgerichte Göttingen, Chemnitz, Würzburg und Hof folgt – klarstellenden Charakter.

C. Alternativen

Beibehaltung des unhaltbaren Zustandes, wonach der effektive Einsatz der für die Strafverfolgung unverzichtbaren DNA-Analyse bei Spuren letztlich davon abhängt, welches Landgericht in letzter Instanz für die Entscheidung zuständig ist.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner. Im Gegenteil ist eher mit einer gewissen Verfahrensvereinfachung zu rechnen, da auch in den Landgerichtsbezirken, in denen die Rechtsprechung derzeit bei Spuren einen richterlichen Beschluss verlangt, künftig die Einschaltung eines Richters entfällt.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 07. Februar 2001

022 (131) – 430 00 – Str 189/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossenen

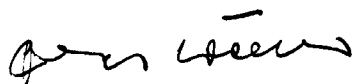
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die
Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 81f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 81e“ durch die Angabe „§ 81e Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 81e Abs. 2 kann die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.“
2. In § 81g Abs. 3 wird die Angabe „§ 81f“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**

In § 2 Abs. 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 81f und 162 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 81f Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 und § 162 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die molekulargenetische Untersuchung einer Spur angeordnet oder durchgeführt wurde, ist eine Anordnung nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3) nicht erforderlich.

Begründung

A. Allgemeines

1. § 81e Abs. 2 StPO sieht vor, dass an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie insbesondere zur Feststellung der Tatsache erforderlich sind, ob das Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt. Ergebnis der Untersuchung ist ein DNA-Identifizierungsmuster, das keine Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers zulässt, das es aber ermöglicht, dieses Identifizierungsmuster mit anderen Identifizierungsmustern zu vergleichen, die bereits in der DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt gespeichert sind. Immer wieder können Schwerverbrecher, die am Tatort eine DNA-Spur wie z. B. Speichel an Zigarettenskippen oder Sperma hinterlassen haben, auf diese Weise überführt werden.
2. Diese Erfolge werden durch eine Zersplitterung der landgerichtlichen Rechtsprechung, die nur durch den Gesetzgeber überwunden werden kann, in Frage gestellt. Es hat sich nämlich eine unterschiedliche Rechtsprechung zu der Frage herausgebildet, ob Spuren auch ohne richterliche Anordnung untersucht werden können.
 - a) Nach dem Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO dürfen „Untersuchungen nach § 81e“, also auch nach § 81e Abs. 2 Satz 1 StPO zulässige molekulargenetische Untersuchungen von Spurenmaterial, nur durch den Richter angeordnet werden. Nach der Begründung des insoweit unverändert Gesetz gewordenen Entwurfs eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes – DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck“) der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 13/667, S. 7) gilt dieser ausschließliche Richtervorbehalt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnenen Materials. Es wird deshalb überwiegend die Ansicht vertreten, dass auch bei Spuren, die (noch) keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Begründet wird dies vor allem damit, dass der Betroffene bei einer Spur nicht befragt werden kann und deshalb sein Einverständnis nicht eingeholt werden kann. Die Errichtungsanordnung des Bundeskriminalamtes zur DNA-Analyse-Datei folgt dieser Ansicht und sieht die Speicherung von Spuren, bei denen keine richterliche Anordnung vorliegt, nicht vor. Diese Auffassung wird in der Rechtsprechung z. B. vom Landgericht Weiden i. d. Opf. (Beschluss vom 5. Oktober 2000, Gz. 1 Qs 95/2000) vertreten.
 - b) Die unter a dargestellte Ansicht verkennt nach Meinung von Sprenger/Fischer (NJW 1999, 1830) Wesen und Zweck des Richtervorbehalts. Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer hoheitlichen Anordnung sei das Vorliegen eines Eingriffs in geschützte Rechte eines bestimmbareren Rechtsgutininhabers. Daran fehle es bei der kriminaltechnischen Auswertung anonymer Spuren. Diese Auffassung wird in der Rechtspre-

chung z. B. von den Landgerichten Göttingen (Beschluss vom 15. September 1999, Gz. 1 Qs 185/99), Chemnitz (Beschluss vom 17. April 2000, Gz. 1 Qs 68/00), Würzburg (Beschluss vom 14. Juni 2000, Gz. 1 Qs 176/00) und Hof (Beschluss vom 26. Oktober 2000, Gz. 1 Qs 190/00) vertreten.

3. Auch wenn de lege lata mit Blick auf den Wortlaut des § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO sowie auf die Gesetzgebungsgeschichte einiges für die unter 2a dargestellte Auffassung spricht, dass bei Spuren stets eine richterliche Anordnung zu erfolgen hat, hält der Entwurf dies de lege ferenda nicht für geboten. Er sieht sich damit in Übereinstimmung mit allen vorstehend genannten landgerichtlichen Entscheidungen; denn auch das Landgericht Weiden i. d. Opf., das de lege lata einen Beschluss für erforderlich hält, hält eine Gesetzesänderung wie vom Entwurf vorgeschlagen für sinnvoll. In den Gründen des Beschlusses vom 5. Oktober 2000 heißt es unter anderem:

„Die Kammer ist zwar ebenso wie das Amtsgericht der Auffassung, dass es in diesen Fällen zwingend einer derartigen gesetzlichen Regelung nicht bedürft hätte, da, wie bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine solche Spur sich derart von der Person, die sie hinterlassen hat, gelöst und objektiviert hat, dass ihre Auswertung in der Regel nicht als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht angesehen werden kann (vgl. BVerfG NJW 1996, 771 f.) und dass das Argument, eine richterliche Anordnung sei notwendig, weil der Betroffene bei einer Spur nicht befragt werden könne und deshalb sein Einverständnis nicht erholt werden könne, insofern nicht zuschlagskräftig ist. Um eine bestimmte Person als Täter identifizieren zu können, ist grundsätzlich die Erlangung von Vergleichsmaterial und dessen molekulargenetische Untersuchung von einem entweder freiwillig damit einverstandenem oder auf Grund einer richterlichen Anordnung dazu veranlassenen Tatverdächtigen erforderlich, so dass es im letzteren Fall, beim unfreiwilligen hoheitlichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, zwangsläufig zu der erforderlichen richterlichen Kontrolle kommt.

Der von Sprenger/Fischer (NJW 1999, 1830 ff.) vertretenen Auffassung, dass Voraussetzung für die Erforderlichkeit einer hoheitlichen Anordnung das Vorliegen eines Eingriffs in geschützte Rechte eines bestimmbareren Rechtsgutininhabers sei bzw. sein sollte, stimmt die Kammer zu, allerdings sieht sie sich durch den im klaren Wortlaut und auch in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers daran gehindert, dem Schluss von Sprenger/Fischer hinsichtlich der auch nach Auffassung der Kammer systemfremden Regelung des § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO zu folgen, nämlich die gesetzliche Regelung einschränkend dahin auszulegen, dass die Untersuchung von Spurenmaterial, welches

einer konkreten Person nicht zuzuordnen ist, einer richterlichen Anordnung nicht bedarf.

Der Gesetzgeber hat sich, um den nach seiner Auffassung mit molekulargenetischen Untersuchungsmethoden verbundenen Vorbehalten und Bedenken in der Bevölkerung zu begegnen und weil bei der Schaffung der gesetzlichen Regelung davon abgesehen wurde, Untersuchungen auf nichtcodierende DNA-Bereiche zu begrenzen, für einen ausschließlichen Richtervorbehalt auch bei Spurenmaterial entschieden (vgl. BT-Drs. 13/667 u. Senge, NJW 1997, 2409, 2411 Fußn. 11).

An diese Entscheidung des Gesetzgebers sieht sich die Kammer gebunden, wenn es auch nach ihrer Auffassung durchaus sinnvoll wäre, eine Änderung von § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO dahin gehend herbeizuführen, dass in dieser Vorschrift nur auf § 81e Abs. 1 StPO Bezug genommen wird und darüber hinaus die Notwendigkeit der richterlichen Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung für Spurenmaterial entfiel.“

Der Entwurf schließt sich dieser Argumentation des Landgerichts Weiden i. d. Opf. an, indem er die darin als sinnvoll angesehene Änderung der StPO vorschlägt. Dabei ist vor allem folgende Überlegung maßgeblich:

Das DNA-Identifizierungsmuster als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist, solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist, kein sensibles personenbezogenes Datum. Erst die Verknüpfung des DNA-Identifizierungsmusters mit den Personalien einer konkreten Person führt zu einem grundsätzlich schutzwürdigen personenbezogenen Datum. Der Entwurf ändert nichts daran, dass eine derartige Verknüpfung auch künftig gegen den Willen des Betroffenen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung hergestellt werden kann. Dies wird dadurch sichergestellt, dass das geltende Recht für Untersuchungen nach § 81e Abs. 1 StPO sowie in den Fällen des § 81g StPO und des § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes nicht geändert wird.

4. Der Entwurf hat auch geprüft, ob die Zersplitterung der Rechtsprechung der einzelnen Landgerichte dadurch überwunden werden sollte, dass durch Änderung des Gesetzes klargestellt wird, dass bei Spuren stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist. Der Entwurf sieht hiervon ab, da eine derartige Regelung unnötigen Vollzugaufwand verursachen würde, ohne dass damit eine Verbesserung des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verbunden wäre.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 81f Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Änderung von § 81f Abs. 1 Satz 1 StPO soll deutlich machen, dass eine Anordnung des Gerichtes, die bei fehlendem Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist, nur dann geboten ist, wenn es um die Untersuchung von DNA-Material einer bekannten Person geht.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 81f Abs. 1 Satz 3 – neu – StPO)

Durch den neuen § 81f Abs. 1 Satz 3 StPO wird geregelt, dass für die Untersuchung von Spuren eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder durch ihre Hilfsbeamten erforderlich, aber auch ausreichend ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 (§ 81g Abs. 3 StPO, § 2 Abs. 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Es handelt sich um Folgeänderungen. In den Fällen des § 81g StPO und des § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes werden ohnehin keine Spuren untersucht. Es erscheint daher eine Präzisierung der Verweisung zweckmäßig, um klarzustellen, dass in diesen Fällen für eine molekulargenetische Untersuchung gegen den Willen des Beschuldigten bzw. Betroffenen stets eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 soll deutlich machen, dass hinsichtlich einer nach altem Recht angeordneten oder durchgeführten Untersuchung nicht nachträglich noch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder der Beamten des Polizeidienstes herbeigeführt werden muss. Zu denken ist vor allem an den typischen Fall, in dem ein Richter die molekulargenetische Untersuchung der Spur nach altem Recht angeordnet hat. Einbezogen werden sollen aber auch seltene, eher atypische Fälle, in denen die Praxis das Problem, das Anlass für den Entwurf ist, übergangsweise dahin gehend gelöst hat, dass eine Untersuchung auch in den Fällen erfolgt, in denen der Richter die Untersuchung der Spur nur deshalb nicht anordnet, weil es nach seiner Rechtsauffassung einer derartigen richterlichen Anordnung nicht bedürfe, oder in denen der Richter nur deshalb nicht mit der Sache befasst wird, weil eine solche richterliche Entscheidung zu erwarten ist.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es für eine effektive Verbrechensbekämpfung erforderlich ist, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen Spurenmaterial, dessen Verursacher nicht bekannt ist, zu untersuchen und das Ergebnis in der DNA-Analyse-Datei zu speichern. Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer richterlichen Anordnung für diese Untersuchung weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

Die Gründe, die den Gesetzgeber im Jahre 1997 dazu bewogen haben, die Anordnung der Untersuchung auch von Spurenmaterial ausschließlich dem Richter vorzubehalten, beanspruchen nach Auffassung der Bundesregierung nach wie vor Geltung. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die seinerzeit in der Bevölkerung verbreiteten Vorbehalte gegenüber Gentechnik im Allgemeinen, denen durch weitgehende verfahrensrechtliche Sicherungen Rechnung getragen werden sollte, zwischenzeitlich in einem solchen Maße abgeschwächt hätten, dass die Beseitigung des Richtervorbehalts auch nur in Teilbereichen gerechtfertigt erschiene. Auch die nicht absehbare Entwicklung der Gentechnik gebietet es weiterhin, Auswirkungen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch verfahrenssichernde Maßnahmen wie den Richtervorbehalt Rechnung zu tragen.

Es hat sich eine unterschiedliche landgerichtliche Rechtsprechung entwickelt hinsichtlich der Frage, ob auch bei Spuren eine richterliche Anordnung zur Untersuchung erforderlich ist.

Nach dem klaren, auch in den Materialien (Bundestagsdrucksache 13/667, S. 7) zum Ausdruck kommenden, Wil-

len des Gesetzgebers sowie dem eindeutigen Wortlaut des § 81f Abs. 1 StPO ist die Anordnung der DNA-Untersuchung auch von Spurenmaterial ausschließlich dem Richter vorbehalten. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die hiervon abweichende Rechtsprechung einiger Landgerichte, wonach in den Fällen des § 81e Abs. 2 StPO mangels Zuordenbarkeit der Spuren zu einem konkreten Tatverdächtigen kein Eingriff in subjektive Rechte vorliege und deshalb eine richterliche Anordnung der gentechnischen Untersuchung des aus Tatortspuren entnommenen Materials nicht erforderlich sei, dem Gesetzeswortlaut ersichtlich widerspricht. Diese Rechtsprechung wird die Unvollständigkeit der beim Bundeskriminalamt geführten DNA-Analyse-Datei zur Folge haben. Deren Errichtungsanordnung trägt dem Gesetzeswortlaut Rechnung und ermöglicht die Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern nur dann, wenn die Untersuchung durch richterlichen Beschluss angeordnet worden ist oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Angesichts dieses Befundes und auch aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt es sich nicht, den rechtsstaatlichen Standard der einschlägigen Gesetze aufzugeben und die aus guten Gründen vorgesehenen verfahrensrechtlichen Sicherungen im Sinne der in wenigen Landgerichtsbezirken festzustellenden, vom Gesetzeswortlaut abweichenden, Rechtsprechung abzubauen.

Die Bundesregierung wird daher in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen, der eine klarstellende Präzisierung des § 81f Abs. 1 StPO im Sinne des geltenden Rechts zum Gegenstand haben wird.